

EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERNAU



Organisationsreglement

gültig ab 01. Januar 2025

Teilrevision bzgl. Art. 14, Absatz 3 beschlossen durch den Gemeinderat Schwadernau am 14. September 2026, gestützt auf Art. 52, Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation.....	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	4
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	6
1.5	Kommissionen	6
1.6	Personal	6
1.7	Sekretariat	7
2.	Politische Rechte	7
2.1	Stimmrecht	7
2.2	Initiative	7
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	8
2.4	Petition	8
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Abstimmungen	10
3.3	Wahlen	11
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	13
4.1	Öffentlichkeit	13
4.2	Information	14
4.3	Protokolle	14
5.	Aufgaben	15
5.1	Aufgabenwahrnehmung	15
5.2	Aufgabenerfüllung	16
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
6.1	Verantwortlichkeit	16
6.2	Rechtspflege	17
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
	Auflagezeugnis	18
	Anhang I	
	Bau- und Planungskommission	20
	Schulkommission	21
	Anhang II: Verwandtenausschluss.....	22

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 3¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus der Mitte der an der Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus der Mitte der an der Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
im Majorzwahlverfahren (Mehrheitswahl)

- a) 5 Mitglieder des Gemeinderates

³ Die Bestimmungen zu den Urnenwahlen sind im Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen festgehalten.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglementes und des Reglementes über Urnenwahlen und Abstimmungen
- b) die baurechtliche Grundordnung
- c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- d) die Jahresrechnung
- e) soweit Fr. 150'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen

- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 4, Buchstabe e) bis Fr 150'000.00 abschliessend.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Wahlen

⁵ Der Gemeinderat wählt im Majorzwahlsystem (Mehrheitswahl) die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis. Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin zu unterbreiten.

Reglemente

⁶ Unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 25, Abs. 1, über alle Reglemente, die nicht kraft des Organisationsreglementes oder kraft übergeordneten Rechts in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.

Betreuungs-
Gutscheine

⁷ Der Gemeinderat stellt den massgebenden Aufwand für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

³ Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über

- a) Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen, soweit er im Spezialreglement dazu ermächtigt wird
- b) Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 14 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte, professionelle, verwaltungsunabhängige und externe Revisionsstelle beauftragt. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ <i>ersatzlos gestrichen 01.09.2026.</i>

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen	Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	---

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Reglement gemäss Art. 11, Abs. 6 betreffen, das Referendum ergreifen und verlangen, dass das Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 11, Abs. 6 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Petition	Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
------------------------	---

- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden

Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Kontrolle des Stimmrechts

Art. 35a ¹ Eine vom Gemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.

² Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und

- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiativen das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange

zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 43** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

3.3 **Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 46** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

Unvereinbarkeit **Art. 47** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln	Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf 4 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern werden angerechnet. ³ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.
Wahlverfahren	Art. 53 a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 55 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.

Ungültige Namen

Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 57 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben

³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgesetzte, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 61 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

4.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 62 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 63 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Listenauskünfte

² Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) bewilligen.

³ Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss der Datenschutzgesetzgebung und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz

⁴ Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 64 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 66 ¹ Das Protokoll enthält

a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,

b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,

- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 67 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 68 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 69 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 70 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 71 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 72 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 73 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 74 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. ³ Die Gemeinde überträgt die ihr aus dem Sozialhilfegesetz und der Vormundschaft zustehenden Entscheidungsbefugnisse und Aufgaben auf die Gemeinde Brugg (Sitzgemeindemodell). Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen im Vertrag. Das in der Gemeinde zuständige Organ gemäss Sitzgemeindevertrag ist der Gemeinderat. Er beschliesst somit unter anderem über Vertragsänderungen, Rücktritt oder Kündigung des Vertrages. ⁴ Die Gemeinde Schwadernau überträgt der Gemeinde Studen die Führung der Sekundarschule 1 der Volksschule. Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der Gemeinde Studen unabhängig der daraus resultierenden Kosten.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
--------------------------------	--

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 77 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 78 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

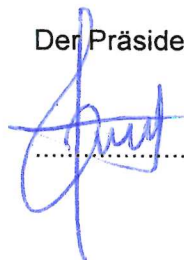
² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 79** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 80** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2025 auf den 01. Januar 2026 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2025. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- Inkrafttreten **Art. 81** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2025 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 07. Dezember 2017 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 03. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

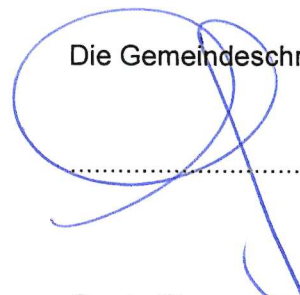
Der Präsident



.....

Daniel Marbot

Die Gemeindeschreiberin



.....

Gerda Signer

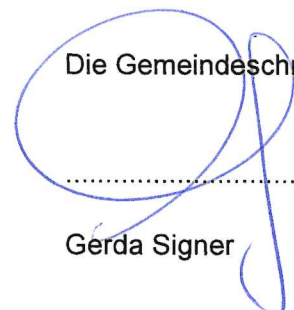
Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2024 bis 03. Dezember 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 24. Oktober 2024 publiziert.

Ort, Datum

Schwadernau, 03. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin



.....

Gerda Signer

Beschluss des Gemeinderates Schwadernau vom 14. September 2026 gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG)

Der Kanton Bern ändert seine Datenschutzgesetzgebung per 1. September 2026. Ab diesem Zeitpunkt wird die externe Datenschutzaufsicht für die Gemeinde Schwadernau durch die kantonale Datenschutzbehörde Bern wahrgenommen.

Die bisherige kommunale Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsorgans als Datenschutzaufsichtsstelle fällt damit weg. Das Rechnungsprüfungsorgan ist ab dem 1. September 2026 nicht mehr mit den Aufgaben der unabhängigen Datenschutzaufsicht betraut.

Durch die Anpassung des übergeordneten kantonalen Rechts wird Art. 14, Abs. 3, ersatzlos gestrichen. Der Gemeinde Schwadernau steht diesbezüglich kein Regelungsspielraum zu. Entsprechend kann der Gemeinderat die erforderliche Änderung gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG) selber beschliessen. Diesen Beschluss hat er in seiner Sitzung vom 14. September 2026 gefällt. Ein Auflageverfahren mit Beschwerdefrist wird entsprechend nicht durchgeführt.

Die Änderung tritt auf den 01. September 2026 in Kraft und wird im Nidauer Anzeiger publiziert (nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern).

Namens des Gemeinderates:



Daniel Marbot
Gemeindepräsident



Gerda Signer
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 20. Okt. 2026

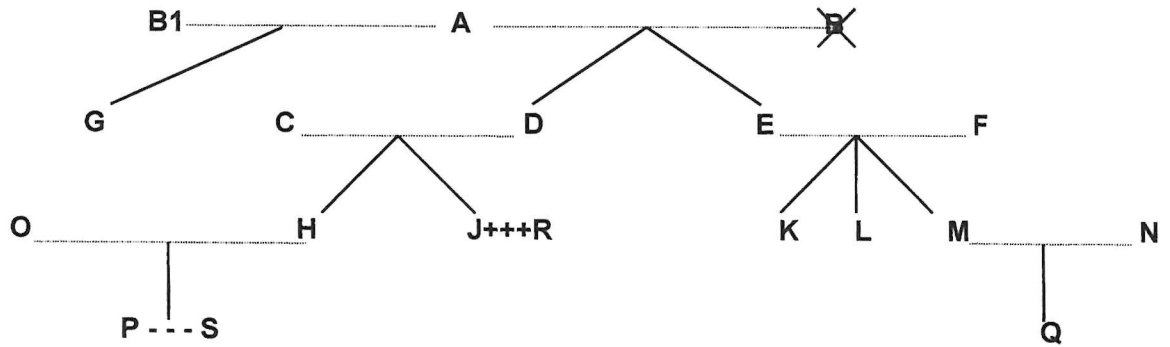

Anhang I

Kommissionen

Bau- und Planungskommission	
Anzahl Mitglieder	Die Bau- und Planungskommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin aus fünf Mitgliedern.
Vorsitz / Stv.	Ressortvorsteher gem. Art. 21 Organisationsverordnung
Sekretariat	Gemäss Art. 29, Organisationsverordnung
Aufgaben	Gem. Baureglement. Betreuung sämtlicher Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt oder gewisse Aufgaben einem anderen Organ zuweist. Alle Aufgaben der Baupolizeibehörde Vorbereitung der Geschäfte mit planungsrechtlichem Inhalt. Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Arbeiten.
Entscheidungsbefugnisse	Der Ressortvorsteher und der Bauverwalter entscheiden abschliessend über Bauvorhaben mit einer Bausumme bis Fr. 100'000.00. Über die übrigen Bauvorhaben entscheidet die Baukommission. Bei Bauvorhaben, die eine Ausnahmegewilligung beanspruchen, entscheidet in jedem Fall die Baukommission. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten das Baukommissionsprotokoll zur Kenntnisnahme.
Finanzielle Entscheidungsbefugnis	Die Kommission entscheidet abschliessend über die Verwendung von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 25'000.00. Die Weisungen des Gemeinderates zu den Schwellenwerten und der Arbeitsvergabe sind einzuhalten. Der Gemeinderat ist mit Protokollauszügen über die Beschlüsse zu informieren
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Bauverwalter

Schulkommission	
Anzahl Mitglieder	Die Schulkommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin aus 4 Mitgliedern. 1 Mitglied wählt der Gemeinderat Schwadernau. Zudem nimmt der/die Ressortvorsteher/in Schule der Gemeinde Schwadernau Einsitz.
Mitglied von Amtes wegen	1 Mitglied wird durch die Gemeinde Scheuren (Anschlussgemeinde) gewählt. Zudem nimmt der/die Ressortvorsteher/in Schule der Gemeinde Scheuren Einsitz.
Vorsitz / Stv.	Ressortvorsteher/in, gemäss Art. 7, Abs. 5, Zusammenarbeitsvertrag „Schule 2556“
Sekretariat	Gemäss Art. 7, Abs. 11, Zusammenarbeitsvertrag Schule 2556
Aufgaben	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Volksschulgesetz, der Volksschulverordnung und dem Schulreglement der Gemeinde Schwadernau. Der Zusammenarbeitsvertrag „Schule 2556“ sowie das Funktionsdiagramm der „Schule 2556“ sind ergänzend zu beachten.
Finanzielle Entscheidungsbefugnis	Die Kommission entscheidet abschliessend über die Verwendung von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 25'000.00. Die Weisungen des Gemeinderates zu den Schwellenwerten und der Arbeitsvergabe sind einzuhalten. Der Gemeinderat ist mit Protokollauszügen über die Beschlüsse zu informieren Für Bezüge vom PC-Konto der Schule muss nach maximal Fr. 1'500.00 eine detaillierte Abrechnung zu Händen der Finanzverwaltung Schwadernau erstellt werden.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat administrativ
Untergeordnete Stelle	Schulleitung Lehrkräfte
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	=	Ehe
	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,**
- Mitgliedern von Kommissionen oder**
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.